



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 134/06 GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	09.11.2006	öffentlich
zur Vorberatung	Betriebsausschuss Stadtentwässerung	19.10.2006	öffentlich

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Beschlussvorschlag:

1. Den als Anlagen 2 bis 4 der Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung der Abwassergebühren wird zugestimmt.
2. Die Abwassergebühren werden entsprechend dem Entwurf der Satzungsänderung (Anlage 1) wie folgt festgesetzt:
 - a) Abwassergebühr gem. § 36 Abs. 1 der Abwassersatzung auf **2,19 EUR** je m³ Abwasser
 - b) Abwassergebühr gem. § 36 Abs. 2 der Abwassersatzung auf **0,89 EUR** je m³ Abwasser (Kanalgebühr)
 - c) Abwassergebühr gem. § 36 Abs. 3 Ziffer 1 und Ziffer 2 der Abwassersatzung auf **1,30 EUR** (Klärggebühr) bzw. **9,56 EUR** (Fäkalschlamm), jeweils je m³ Abwasser.
3. Die Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird entsprechend der Anlage 1 erlassen. Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Entwicklungen in den vergangenen Jahren ist es notwendig, die Abwassergebühren für das Jahr 2007 dem in den vergangenen Jahren gestiegenen Aufwand sowie der rückläufigen Abwassermenge anzupassen.

Um bei der Abwasserentsorgung eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Gebühr auf 2,19 EUR je m³ Abwasser (bisher 2,03 EUR/m³) erforderlich. Davon entfallen entsprechend den Kostenanteilen auf die Kanalisation einschließlich Regenüberlaufbecken 0,89 EUR je m³ Abwasser (bisher 1,28 EUR/m³) und auf die Kläranlagen 1,30 EUR je m³ Abwasser (bisher 0,75 EUR/m³). Für die Anlieferung von Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen ergibt sich eine Gebühr von 9,56 EUR je m³ (bisher 5,51 EUR/m³).

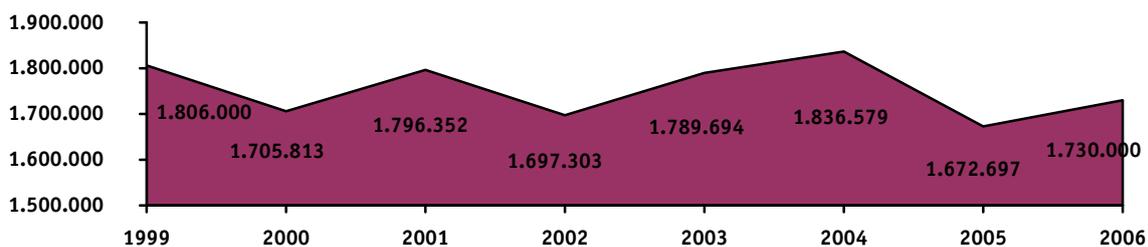
Bei dem Betrag für Abwasser aus Hauskläranlagen liegt die anteilige Abwassergebühr für die Kläranlage mit 1,30 EUR/m³ zugrunde zuzüglich dem bereits in den vorigen Kalkulationen ermittelten Zuschlag von 635 % für die sehr hohen Werte bei den absetzbaren Stoffen und beim CSB.

Die Hauptursachen für die notwendige Gebührenerhöhung sind die gesunkene Abwassermenge, die komplette Auflösung der erwirtschafteten Kostenüberdeckungen der vergangenen Jahren sowie Mehraufwendungen bei verschiedenen Positionen des Erfolgsplanes.

- **Abwassermenge**

Die Entwicklung der Abwassermengen war in den letzten Jahren ständig von unvorhersehbaren Schwankungen gekennzeichnet. Aufgrund der hohen Abwassermenge im Jahr 2004 (1.836.579 m³) wurde für das Jahr 2006 mit einem Aufkommen von 1.780.000 m³ kalkuliert. Nach den derzeitigen Erkenntnissen und dem Ergebnis von 2005 (1.672.697 m³) kann für die zukünftigen Jahre jedoch nur noch mit einer Abwassermenge von 1.730.000 m³ gerechnet werden. Somit fehlt dem Eigenbetrieb bei der Kalkulation für das Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr eine Abwassermenge von rund 50.000 m³.

Abwassermenge 1999 bis 2006



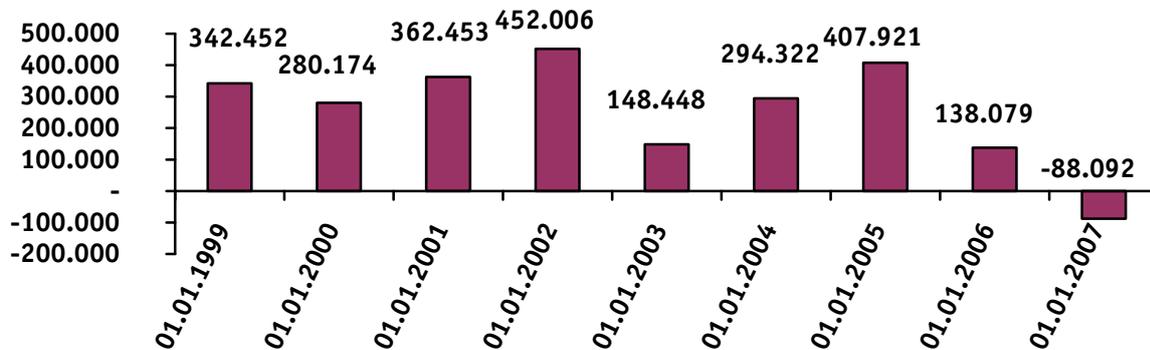
- **Vorhandene Kostenüberdeckungen**

Bei der letzten Erhöhung der Abwassergebühren zum 01.01.2004 standen noch Kostenüberdeckungen aus Vorjahren zur Verfügung. So wurden bei der Gebührenkalkulation 2004 Überdeckungen in Höhe von 180.000 EUR zur Verfügung gestellt. Ohne die vorhandenen Kostenüberdeckungen hätte die Gebührenerhöhung im Jahr 2004 bereits um 10 Cent höher ausfallen müssen.

Nachdem in den vergangenen Jahren negative Ergebnisse stets durch vorhandene Kostenüberdeckungen ausgeglichen werden konnten, stehen nun erstmals seit der Gründung des Eigenbetriebs keine Kostenüberdeckungen mehr zur Verfügung.

Zum 01.01.2007 wird mit einer Unterdeckung von rund 88.000 EUR gerechnet. Diese ist bei der Berechnung der Abwassergebühren für das Jahr 2007 berücksichtigt, und soll in den kommenden drei Jahren (2007 bis 2009) ausgeglichen werden.

Entwicklung der Kostenüberdeckungen 1999 bis 2007



- **Mehraufwendungen für die Stadtentwässerung**

Einen weiteren Grund für die Gebührenerhöhung stellt die Steigerung des Gesamtaufwandes dar. Insgesamt hat sich der jährliche Aufwand für die Abwasserbeseitigung seit der letzten Gebührenerhöhung zum 01.01.2004 von 4.980.000 EUR auf 5.026.000 EUR gesteigert. Um bei der Abwasserbeseitigung eine Kostendeckung zu erreichen, sind diese Mehrausgaben von ca. 46.000 EUR bei der Kalkulation ebenfalls zu berücksichtigen.

Die einzelnen Positionen des Aufwandes haben sich in den letzten drei Jahren folgendermaßen verändert:

	<i>Kalkulation 2004</i>	<i>Kalkulation 2007</i>	<i>Differenz</i>
Materialaufwand	1.034.500 EUR	956.500 EUR	- 78.000 EUR
Personalaufwand	375.800 EUR	360.400 EUR	- 15.400 EUR
sonstiger Aufwand	350.000 EUR	347.000 EUR	-3.000 EUR
Abschreibungen	1.107.000 EUR	1.191.000 EUR	+ 84.000 EUR
Zinsaufwand	2.110.000 EUR	2.140.000 EUR	+ 30.000 EUR
Ausgleich von Kostenunterdeckungen der Vorjahre	0 EUR	29.000 EUR	+ 29.000 EUR
Gesamt:			+ 46.600 EUR

Diese Aufstellung zeigt, dass lediglich die Aufwendungen für Zins und Abschreibung sowie der Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2006 für die Erhöhung des Gesamtaufwandes verantwortlich sind.

Die Mehrausgaben bei Zins und Abschreibung sind auf die in den vergangenen Jahren durchgeführten Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung und den damit verbundenen Investitionskosten zurückzuführen.

Außerdem ist bei den Zinsaufwendungen zu berücksichtigen, dass der Eigenbetrieb durch die Anpassung der Zinssätze für die Stadtdarlehen (rückwirkend zum 01.01.2005 auf 4,5 %) jährlich eine Mehrbelastung von ca. 100.000 EUR zu tragen hat. Diese Mehrausgabe bei der Stadtentwässerung führt jedoch gleichzeitig auch zu einer Verbesserung des städtischen Haushaltes.

Im Gegensatz zu den kalkulatorischen Kosten sind bei den Personalausgaben und den Materialausgaben - trotz der Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 - keine Mehrausgaben zu verzeichnen.

Dies ist jedoch nur möglich, da im Wirtschaftsjahr 2007 auf die Ausführung verschiedener Arbeiten (Kanalreinigung und TV-Untersuchung, Kanalreparaturen, Erneuerung von Schachtabdeckungen, usw.) ganz oder teilweise verzichtet wird.

Um die Gebührenerhöhung so gering wie möglich zu halten, wird insgesamt auf die Ausführung von Arbeiten im Wert von ca. 150.000 EUR verzichtet.

Bei der Änderung des Textes von § 37 c Abs. 1 Satz 3 AbwS handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Die neue Formulierung wurde dem Wortlaut von § 2 Abs. 4 des 2005 in Kraft getretenen Kommunalabgabengesetzes angepasst.